

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 11.5.1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Zl. 11 o5o2/1-IV/11/88

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Postfach 2  
1015 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Z:	33. GE. '88
Datum:	16. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988

*Groß*  
*87 Punkten*

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebühren gesetz-Novelle 1988), erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist anzumerken, daß in dieser Novelle einerseits eine Anpassung an das Bundesverfassungsgesetz von 15.12.1987 erfolgt und andererseits versucht wird, die gebührenrechtlichen Tatbestände anzupassen. Diese Tendenz wird im wesentlichen begrüßt. Im Detail treten jedoch Probleme auf, mit der vorliegenden Textierung die gewünschten Ziele zu erreichen.

#### Zu Art. I Zif. 1 und 5:

Es ist begrüßenswert und systematisch sinnvoll, Wohnbauförderungsmaßnahmen aus der Gebührenpflicht zu nehmen, zumal es hier praktisch um eine Verge bührung von öffentlichen Geldern kommen würde.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15.12.1987 wurde die Zuständigkeit zur Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder übertragen. In allen Ländern sind derzeit Bemühungen im Gang, entsprechende landesgesetzliche Richtlinien zu schaffen.

Dabei wird u.a. diskutiert, die m<sup>2</sup>-Begrenzung fallen zu lassen oder wesentlich auszuweiten und andere Kriterien für die Förderung zu finden. Es käme daher zu der Situation, daß nunmehr Förderungsgelder ausbezahlt werden, eine Gebührenbefreiung jedoch nicht eintritt, was dem Zweck des Gesetzes wider sprechen würde.

Darüber hinaus wäre auch zur Überprüfung ein zweigleisiges Verfahren notwendig, dessen Mehraufwand voraussichtlich die zu erwartenden Gebühreneinnahmen übersteigt.

Es ist zwar selbstverständlich, daß sich der Bundesgesetzgeber nicht an die einzelnen Landesgesetzgeber bindet, es sollte jedoch bei der genannten Bestimmung ein Rahmen gefunden werden, in welchem die einzelnen Landesbestimmungen untergebracht werden können (Einkommensgrenze, Betragsgrenze etc.).

Von einer Determinierung auf Quadratmeteranzahlen sollte Abstand genommen werden, zumal insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen an alten Häusern eine m<sup>2</sup>-Anzahl vorgegeben ist und diese meist 150 m<sup>2</sup> übersteigt.

Zu Art. I Zif. 6 und 7:

Entgegen der Auffassung in den Erläuternden Bemerkungen, daß es durch die Einbeziehung von gerichtlichen Vergleichen in die Gebührentatbestände zu keiner Erschwerung der Finalisierung von Rechtsstreitigkeiten kommt, vertritt der Österreichische Landarbeiterkammertag die Ansicht, daß prozeßbeendende Handlungen nur mehr durch Urteil erfolgen, zumal ein modifiziertes Klagebegehren anerkannt werden könnte und damit das Verfahren letztendlich mit Urteil entschieden wird.

Es ist auch systematisch nicht einzusehen, einen gerichtlichen Vergleich, für welchen dieselbe Pauschalgebühr zu entrichten ist wie für das Urteil, in die Gebührenpflicht aufzunehmen. Dies läßt sich mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbaren. Darüber hinaus muß der Vergleich mit dem Urkundenverfasser fehlgehen, da hier die Freiwilligkeit der "Urkundenverfassung" und die freie Auswahl des Urkundenverfassers nicht gegeben sind.

Es wird daher vorgeschlagen, gerichtliche Vergleiche nicht in die Gebührenpflicht miteinzubeziehen.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

Dr. Gerald Mezriczky e.h.